



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern
vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

- 1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2008 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt nach Ablauf des Jahres 2008.
- 2) Die Abfallentsorgung für den gekauften Abfallbehälter für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	132,40 €
240 l Behälter	269,80 €
- 3) Die Abfallentsorgung für den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	137,40 €
240 l Behälter	274,80 €
- 4) Die Abfallentsorgung für den 1,1 cbm Container beträgt bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.259,70 €

- 5) Die Abfallentsorgung für Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	137,40 €
240 l Behälter	274,80 €

Während der Monate Juni bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

- 6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind auch die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer in Abs. 8 aufgeführten), der Sperrgutabfuhr und der Häckselaktion abgegolten.
- 7) Die Gebühr für die 240-l-Altpapiertonne beträgt bei 4-wöchentlicher Entleerung 14,70 €.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 19.12.2007

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister